

scher zum Sachsenspiegel. Seine bekannteste Arbeit, „Über den Sachsenspiegel“, erlebte zwischen 1999 und 2013 drei Auflagen. Diese maßgebende Einführung hat er nun komplett überarbeitet. Die Themen und das Zielpublikum sind gleich geblieben. Aber es gibt auch wesentliche Unterschiede und Neuerungen. Schon „Über den Sachsenspiegel“ war reich illustriert, aber das neue Buch enthält noch mehr Abbildungen. Auf hervorragende Weise unterstützen sich Bild und Text gegenseitig. So zeigt L., wie wichtig die Bilderhss. des Sachsenspiegels sind. Auch Nicht-Spezialisten werden dieses Buch gern zur Hand nehmen. Rechtshistoriker werden sich freuen, auf wenigen Seiten eine gute und auch für Studenten empfehlenswerte Einleitung zum Sachsenspiegel zu bekommen. Hilfreich sind auch das Glossar und die Bibliographie am Ende des Buches. Selbstverständlich hat L. seine eigenen und von ihm geförderte Forschungsarbeiten gut in den Text integriert. So gibt es separate Kapitel über die Glossierung des Sachsenspiegels und über Johann von Buch, den wichtigsten Glossator. Bei Streitfragen, wie z. B. derjenigen nach einer lateinischen Urfassung, bleibt L. vorsichtig. Der Leser findet jedoch alle bekannten Argumente, um selber kritisch zu entscheiden. Wie immer hat L. auch in dieser Studie nicht nur Deutschland im Blick. Neben der Entstehungsgeschichte und der Inhaltsanalyse ist ihm die Verbreitungsgeschichte ein wichtiges Thema. Besonders betont er die Rolle des Magdeburger Schöffentuhls. Doch auch die schwierigen Themen der spezifisch deutschen Geschichte übersieht er nicht, sondern widmet ein Kapitel der politischen Instrumentalisierung des Sachsenspiegels während der NS-Zeit. L. analysiert den Generalsiedlungsplan für die eroberten Gebiete im Osten und zeigt, wie sehr die germanistische Rechtsgeschichte der NS-Zeit die Nazi-Ideologie unterstützt hat. Die Grundstücke für die neuen deutschen Siedler sollten als „Lehen“ bezeichnet werden, und es sollten Lehnserichte eingerichtet werden. Zu Recht unterstreicht L., dass zu dieser Zeit die deutschen Gelehrten sich kaum für ausländische Forschungsergebnisse interessierten. Sein Überblick über den gegenwärtigen Forschungsstand macht klar, dass sich die Lage geändert hat. Seine eigene Rolle dabei erwähnt der Vf. in aller Bescheidenheit freilich nicht. So findet der Leser in diesem Buch klar zugängliche Antworten auf viele Fragen bezüglich des Sachsenspiegels. Aber es ist auch eine Art Katalog der vielen noch offenen Forschungsfragen. Nur ein Problem bleibt unerwähnt. L. folgt der herrschenden Meinung, wonach der Sachsenspiegel nur einen Autor, Eike von Repgow, hat, der zu einem bestimmten Zeitpunkt das Rechtsbuch redigiert hat. Neuere Forschungsergebnisse von C. Bertelsmeier-Kierst (vgl. DA 65, 207–209), M. Huneke und J. Weinert ziehen dies jedoch in Zweifel. L. weist darauf hin, wie hilfreich die Digitalisierung sein könnte, und bedauert das Manko einer modernen Edition des Weichbildrechts. Man kann nur hoffen, dass er (oder einer seiner Schüler) eines Tages für eine solche neue Ausgabe sorgen wird. Der Vf. zeigt in diesem Buch, welch hohes Niveau die deutsche Sachsenspiegelforschung erreicht hat. Leider sind diese Ergebnisse außerhalb des ehemaligen Verbreitungsgebiets des Sachsenspiegels kaum bekannt. Der Untertitel des Buches insinuiert, der Sachsenspiegel sei das berühmteste Rechtsbuch des MA. Jedoch erwähnen die englische und die französische (rechts)historische Literatur den Sachsenspiegel